

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 14], S.154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Gesetz zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl.I/05, [Nr. 15], S.210) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 07.02.2008 folgende Wohneigentumsförderrichtlinie:

RICHTLINIE ÜBER DIE FÖRDERUNG VON SELBSTGENUTZTEM WOHN EIGENTUM

Eigentumsförderung der Stadt Frankfurt (Oder) zum Zweck der Errichtung von Reiheneigenheimen im Entwicklungsgebiet „Südöstliches Stadtzentrum“ im Rahmen der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme und dem Sanierungsgebiet „Südliche Fischerstraße / Walter-Korsing-Straße“.

Präambel

Grundlegendes Ziel der Förderung ist es, den Verbleib oder den Zuzug von Bürgern durch die Schaffung von selbstgenutztem Wohneigentum im Stadtgebiet von Frankfurt (Oder) zu unterstützen. Ferner soll speziell die Innenstadt von Frankfurt (Oder) gestärkt werden und einer breiten Schicht der Erwerb von selbstgenutzten Familienheimen und Eigentumswohnungen finanziell zu ermöglichen und ihnen damit eine dauerhafte Perspektive in der Stadt zu vermitteln.

1. Gegenstand der Förderung

- (1) Diese Richtlinie gilt ausschließlich für unbebaute Wohngrundstücke im Eigentum der Stadt Frankfurt (Oder) und deren Treuhandvermögen im Entwicklungsgebiet „Südöstliches Stadtzentrum“ und dem Sanierungsgebiet „Südliche Fischerstraße / Walter-Korsing-Straße“, die mit dem Ziel der überwiegenden Wohnnutzung an Dritte veräußert werden.
- (2) Gefördert wird der Neubau sowie der Erwerb von
 - Eigenheimen (Reihenhäusern)

2. Förderberechtigter Personenkreis

Antragsberechtigt ist jede natürliche Person mit vollendetem 18. Lebensjahr.

3. Fördervoraussetzungen

- (1) Das Wohneigentum muss für den Eigenbedarf der Antragsteller errichtet werden.

- (2) Die Antragsteller müssen glaubhaft machen, dass sie zur Durchführung des Bauvorhabens wirtschaftlich in der Lage sind und einen Kosten- und Finanzierungsplan vorlegen.
- (3) Die Bebauung muss den Zielen und Festsetzungen der Bebauungspläne „Südöstliches Stadtzentrum“ Frankfurt (Oder) BP-02-005 und „Südliche Fischerstraße / Walter-Korsing-Straße“ BP-02-008 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
- (4) Auf dem Grundstück muss innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsbeurkundung mit dem Bau eines Eigenheimes begonnen werden und das errichtete Wohngebäude innerhalb von 24 Monaten nach Vertragsbeurkundung durch den Erwerber bezogen werden.
- (5) Der oder die Förderungsempfänger müssen das auf dem Baugrundstück errichtete Wohngebäude für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab Herstellung der Bezugsfertigkeit selbst bewohnen und mit Hauptwohnsitz in Frankfurt (Oder) gemeldet sein.

4. Art und Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt durch einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 2.500,- Euro je veräußertem Grundstück (Grundförderung).
- (2) Die Förderung erfolgt unter der Bedingung der Einhaltung der Einkommensgrenzen der Antragsteller/Erwerber nach Maßgabe der Richtlinie zur Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum (WohneigentumsR) in der jeweils aktuellen Fassung. Für den Nachweis der Einhaltung dieser Einkommensgrenzen ist die Bewilligung von Mitteln für den Antragsteller/Erwerber nach Maßgabe dieser Richtlinie durch das Land Brandenburg erforderlich.
- (3) Zusätzlich zur Grundförderung wird für jedes unterhaltspflichtige Kind unter 18 Jahren oder in Ausbildung ohne eigenes Einkommen im Haushalt des Erwerbers ein Zuschuss von 2.500,- Euro gewährt (Zusatzförderung).

Als Stichtag zählt dabei der Tag der Beurkundung. Sofern 12 Monate später eine höhere Kinderzahl nach Satz 1 dem Haushalt angehört, wird diese Zahl für die Berechnung der zusätzlichen Förderung zu Grunde gelegt.

- (4) Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt in 2 Raten:
 - 1. Rate in Höhe von 50 % der Gesamtförderung nach Vorlage der Baugenehmigung
 - 2. Rate in Höhe des Restbetrages nach Einzug des Erwerbers und Anmeldung in der Stadt Frankfurt (Oder) mit Hauptwohnsitz.

Die Auszahlung der ersten und der zweiten Rate erfolgt frühestens 2 Wochen nach Eingang des Kaufpreises bei der Stadt Frankfurt (Oder).

5. Verfahren

- (1) Anträge sind auf den dafür vorgesehenen Antragsvordrucken zu stellen. Diese sind beim Amt Zentrales Immobilienmanagement, Abteilung Kaufmännisches Immo-

lienmanagement der Stadt Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38 15234 Frankfurt (Oder), erhältlich und können dort während der Geltungsdauer dieser Richtlinie eingereicht werden.

- (2) Der/Die Antragsteller/in hat dem Antrag alle erforderlichen Nachweise und alle Tatsachen sowie Änderungen während des Förderungszeitraums anzugeben, die für die Zuschussgewährung erheblich sein können.
- (3) Kommt der/die Antragsteller/in seiner/ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb der von der Stadt Frankfurt (Oder) gesetzten Frist nicht nach, wird der Antrag abgelehnt bzw. die Bewilligung aufgehoben.
- (4) Die Gewährung von Zuschüssen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Frankfurt (Oder). Sie erfolgt unter der Bedingung, dass hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (5) Ein Rechtsanspruch des Antragsstellers auf Erhalt der Förderung besteht nicht. Die Stadt entscheidet in der Reihenfolge der eingegangenen Anträge für den Fall, dass mehr berechnigte Antragsteller als verfügbare Baugrundstücke vorhanden sind, unter Berücksichtigung nachfolgender Kriterien:
 1. Vorrang von Haushalten mit der größeren Anzahl der zum Haushalt gehörender Kinder,
 2. Vorrang von Haushalten mit pflegebedürftigen und/oder behinderten Personen,

6. Rückforderungen

Bei einem Verkauf vor Ablauf von fünf Jahren und bei Nichteinzug der/des Antragstellerin/s ist der gewährte Zuschuss unverzüglich an die Gemeinde zurückzuzahlen.

7. Ausschluss der Förderung

Der/Die Antragsteller/in die bereits über Wohneigentum (z.B. Eigentumswohnungen) oder ein Baugrundstück im Stadtgebiet von Frankfurt (Oder) verfügen werden grundsätzlich nicht gefördert.

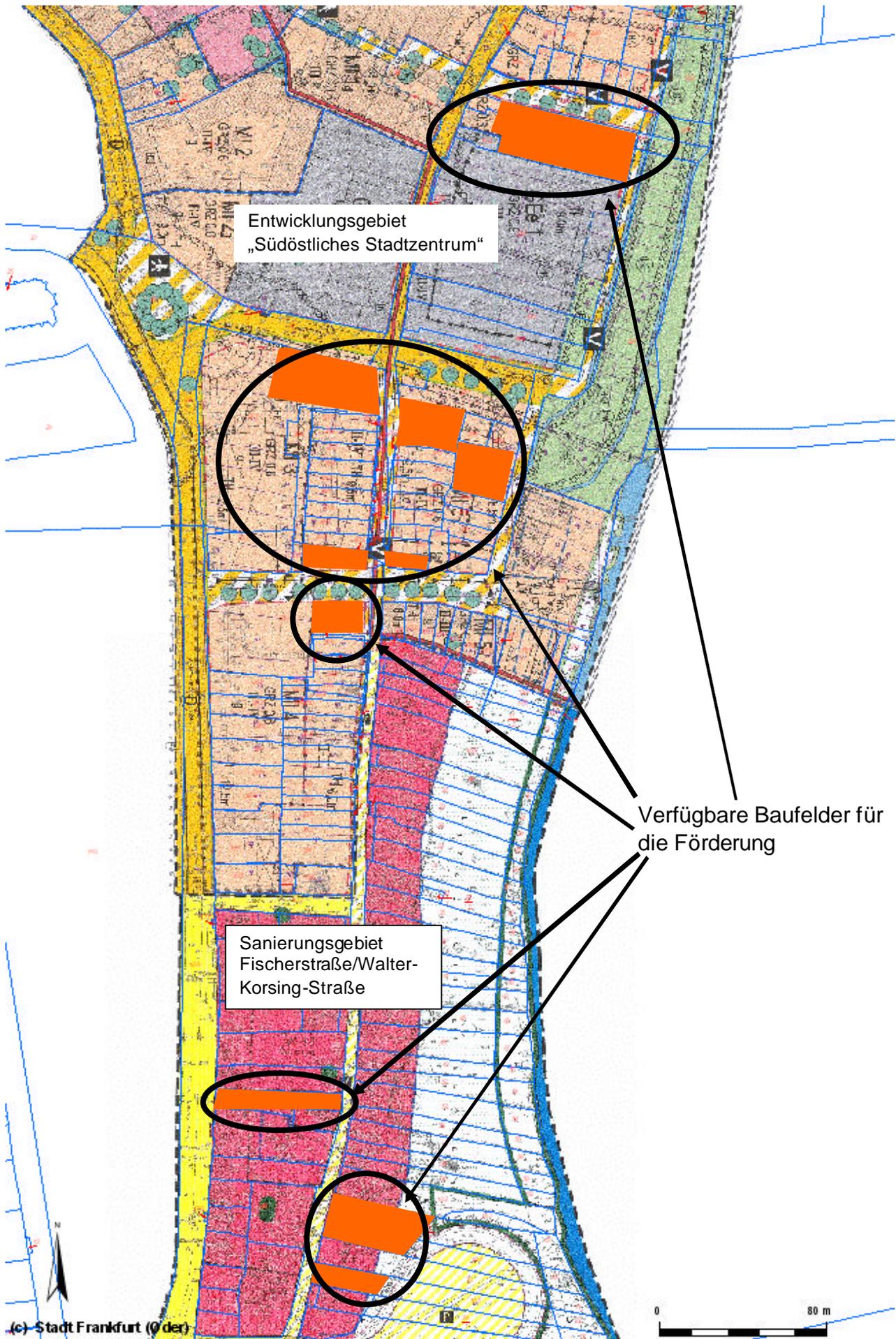
8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Frankfurt (Oder), den

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Volker Starke
Vorsitzender der Stadtveordneten-
Versammlung von Frankfurt (Oder)



Entwicklungsgebiet
„Südöstliches Stadtzentrum“

Verfügbare Baufelder für
die Förderung

Sanierungsgebiet
Fischerstraße/Walter-
Korsing-Straße